

BGer 6S.496/2002 vom 27. Februar 2003

Bundesgericht, 2003-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.496_2002

FR: TF 6S.496/2002 du 27 février 2003

IT: TF 6S.496/2002 del 27 febbraio 2003

Regeste

Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht hat mit dem Kriminalgericht strafmindernd berücksichtigt, dass M. _____, der als Käufer des Heroins auftrat, ein als V-Mann tätiger Polizeibeamter war.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer machte im Appellationsverfahren geltend, die Strafe sei darüber hinaus unter anderem deshalb drastisch herabzusetzen, weil Y. _____, welcher den Kontakt mit M. _____ vermittelt habe, eine zwielichtige Rolle gespielt habe. Y. _____ habe ihn zur Tat angestiftet, stark provozierend auf ihn eingewirkt, bei ihm die Tatbereitschaft für das Drogengeschäft geweckt und ihn hierfür in die Schweiz gelockt. Y. _____ habe offensichtlich mit dem V-Mann M. _____ beziehungsweise mit den Schweizer Behörden zusammengearbeitet. Selbst wenn sich M. _____ an die Spielregeln eines V-Mannes gehalten habe, so sei mindestens unklar, ob Y. _____ ein "Fair-Player" gewesen sei. Für den Fall, dass das Gericht "in dubio pro reo" in Bezug auf die Zuverlässigkeit von Y. _____ nicht von vornherein ein grosses Fragezeichen setze, beantragte der Beschwerdeführer eventualiter, den V-Mann M. _____ hinsichtlich der Rolle von Y. _____ nochmals als Zeugen einzuvernehmen. Ausserdem sei der zuständige Beamte vom Bundesamt für Polizei erstmals als Zeuge anzuhören, da dieser klärende Angaben darüber machen könne, warum er bereits am 17. Oktober 2000 gewusst habe, dass der Beschwerdeführer zum Zweck eines Drogengeschäfts in die Schweiz einreisen werde, und welches die Rolle von Y. _____ gewesen sei.

E. 1.3

Das Kantonsgericht stimmt dem Beschwerdeführer dahingehend zu, dass die Funktion von Y. _____ undurchsichtig sei. So lasse sich in der Tat zumindest auf Grund der vorliegenden Akten nicht erklären, warum das Bundesamt für Polizei bereits am 17. Oktober 2000 - mithin zwei Tage vor dem Datum der tatsächlichen Einreise - gewusst habe, dass der Beschwerdeführer beabsichtigte, in die Schweiz einzureisen, um sich hier nach Abnehmern für eine grössere Menge Betäubungsmittel umzusehen (angefochtenes Urteil S. 6/7). Auffällig sei sodann, dass M. _____ zu Protokoll gegeben habe, er habe den Beschwerdeführer dank der Information eines Informanten getroffen, und dass er auf die Identität dieser Person, bei der es sich gemäss den Angaben des Beschwerdeführers um Y. _____ gehandelt habe, unter Berufung auf polizeitaktische Gründe nicht näher eingehen wollen (angefochtenes Urteil S. 7/8). In Anbetracht dieser Umstände erachtet es das Kantonsgericht - wie bereits das Strafgericht - als durchaus möglich, dass Y. _____

ein Informant des Bundesamtes für Polizei gewesen sei oder sonst wie eine nähere Beziehung zum V-Mann M. _____ gehabt habe. Jedenfalls stehe fest, dass die Rolle von Y. _____ nicht klar sei. Somit sei der Sachverhalt in diesem Punkt nicht hinreichend erstellt. Diese Unklarheit dürfe vom Gericht gestützt auf den Grundsatz "in dubio pro reo" ausschliesslich zu Gunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt werden. Damit werde aber dem Hauptanliegen des Beschwerdeführers Rechnung getragen. Daher sei dessen Antrag auf Einvernahme von M. _____ und des zuständigen Beamten vom Bundesamt für Polizei zur Rolle von Y. _____ abzuweisen (angefochtenes Urteil S. 8). Das Kantonsgericht ist indessen gleichwohl der Darstellung des Beschwerdeführers nicht gefolgt, wonach Y. _____ stark provozierend auf ihn eingewirkt, ihn zur Tat angestiftet und ihn für ein Drogengeschäft in die Schweiz gelockt habe. Das Kantonsgericht kommt auf Grund der Würdigung von Beweisen, insbesondere auch gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers selbst, zum Schluss, es gebe keinerlei Hinweise für die Behauptung des Beschwerdeführers, dass Y. _____ die Tatbereitschaft des Beschwerdeführers geweckt oder in irgendeiner Weise auf ihn eingewirkt, geschweige denn ihn zur Tat angestiftet habe. Es sei daher lediglich davon auszugehen, dass Y. _____ dem Beschwerdeführer auf dessen Anfrage mitgeteilt habe, dass er ihm einen Drogenabnehmer vermitteln könne, und ihm schliesslich bei einem Treffen in Bern M. _____ vorgestellt habe. Da indessen nicht geklärt sei, welche Rolle Y. _____ genau gespielt habe, müsse dieser Unklarheit im Sachverhalt bei der Strafzumessung zu Gunsten des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden (angefochtenes Urteil S. 15/16). Zur Begründung des Umfangs der Strafreduktion geht das Kantonsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer, der gemäss seinen eigenen Angaben zuvor noch nie in der Schweiz gewesen sei, keine Landessprache beherrscht habe und auf keine eingespielten Verkaufskanäle habe greifen können. Er hätte daher mehr kriminelle Energie aufwenden müssen, wenn er nicht sogleich mit dem Interessenten M. _____ in Kontakt gekommen wäre. Die Verübung der Tat sei dem Beschwerdeführer indessen nur insoweit erleichtert, worden, als er dank der Vermittlung eines Drogenabnehmers durch Y. _____ nicht selber lange nach einem Interessenten habe suchen müssen. Die Mitwirkung von Y. _____ habe somit lediglich bewirkt, dass der Beschwerdeführer weniger kriminelle Energie habe aufwenden müssen, um das Drogengeschäft abzuwickeln. Selbst bei Berücksichtigung der ungeklärten Rolle von Y. _____ erscheine daher das Verschulden des Beschwerdeführers bloss unwesentlich vermindert, sodass die Strafe gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 124 IV 34 E. 3b; 118 IV 115 E. 2a; 116 IV 294 E. 2b) nur geringfügig herabzusetzen sei (angefochtenes Urteil S. 18). Das Kantonsgericht hat in Anbetracht dieser seines Erachtens nur geringfügig strafmindernd zu berücksichtigenden ungeklärten Rolle von Y. _____ sowie in der Erkenntnis, dass infolge einer Verzögerung bei der Erstellung der Anklageschrift um einen Monat das Beschleunigungsgebot verletzt worden sei (siehe dazu angefochtenes Urteil S. 18), die vom Strafgericht ausgefallte Zuchthausstrafe von 6 Jahren um ein halbes Jahr auf 5 Jahre und 6 Monate herabgesetzt (angefochtenes Urteil S. 19).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Rolle eines V-Mannes beim eingeklagten Drogengeschäft zu wenig gewürdigt, daher eine zu geringe Strafreduktion vorgenommen und damit letztlich eine zu hohe Strafe ausgefällt. Indem die Vorinstanz sein Verschulden trotz der ungeklärten Rolle von Y. _____ als nur unwesentlich vermindert qualifiziert und die Zuchthausstrafe daher - unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots - bloss geringfügig von 6

auf 5 ½ Jahre herabgesetzt habe, habe sie Bundesrecht (Art. 63 StGB) verletzt. Die Auffassung der Vorinstanz, das Verhalten von Y. _____ habe lediglich bewirkt, dass der Beschwerdeführer weniger kriminelle Energie zur Abwicklung des Drogengeschäfts habe aufwenden müssen, weshalb sich bloss eine geringfügige Strafreduktion rechtfertige, könne schon deshalb nicht zutreffen, weil Y. _____ den Beschwerdeführer sowohl einerseits mit dem Mitangeklagten Z. _____ als auch andererseits mit dem (Schein-)Käufer M. _____ zusammengebracht habe. In Anbetracht dieser wesentlichen Funktion von Y. _____ beim Zustandekommen des eingeklagten Geschäfts dränge sich eine drastische Herabsetzung der Strafe auf.

E. 1.5

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet eine verfassungs- und menschenrechtskonforme Auslegung von Art. 63 StGB in den Fällen, in denen der Täter auf Grund einer verdeckten Fahndung überführt wurde, bei der Bemessung der Strafe jede durch V-Leute bewirkte Förderung der Straftat angemessen zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen. Ist ein Drogengeschäft jedoch nicht durch aktives Handeln von V-Leuten eingeleitet, sondern ausschliesslich vom Täter initiiert worden, kann sich die auf eine Mitwirkung von V-Leuten zurückzuführende Erleichterung der Tatausführung auf die Höhe der auszusprechenden Strafe nur begrenzt auswirken. Grundsätzlich ist dem Umstand, dass verdeckte Beamte bei der Begehung strafbarer Handlungen mitgewirkt und diese erleichtert haben, in jedem Fall Rechnung zu tragen, da das Verschulden selbst durch ein bloss passives Verhalten von V-Leuten beeinflusst werden kann. Hat diese Erleichterung nicht zur Folge, dass ohne sie das strafbare Verhalten nicht oder nur in geringerem Ausmass ausgeübt worden wäre, sondern bewirkt sie lediglich, dass der Täter weniger kriminelle Energie aufwenden musste, erscheint das Verschulden nur unwesentlich vermindert und rechtfertigt dies entsprechend bloss eine geringfügige Herabsetzung der Strafe (BGE 124 IV 34 E. 3b mit Hinweisen). Die Vorinstanz hält unter anderem fest, der Beschwerdeführer habe stets ausgesagt, dass ihm zunächst der Mitangeklagte Z. _____ Arbeit im Drogenhandel angeboten habe; erst daraufhin habe er, der Beschwerdeführer, mit Y. _____ Kontakt aufgenommen, welcher ihm dann einen Abnehmer, nämlich M. _____, vermittelt habe (siehe angefochtenes Urteil S. 15). Die Vorinstanz kommt zum Schluss, es gebe keinerlei Hinweise für die Behauptung, dass Y. _____ die Tatbereitschaft beim Beschwerdeführer geweckt oder in irgendeiner Weise zwecks Abwicklung des Drogengeschäfts auf ihn eingewirkt, geschweige denn ihn dazu angestiftet habe. Daher sei lediglich davon auszugehen, dass Y. _____ dem Beschwerdeführer auf dessen Anfrage hin mitgeteilt habe, dass er ihm einen Drogenabnehmer vermitteln könne, und ihm schliesslich bei einem Treffen in Bern M. _____ vorgestellt habe (angefochtenes Urteil S. 15/16). Diese Feststellungen sind tatsächlicher Natur und daher für den Kassationshof im Verfahren der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde verbindlich. Inwiefern bei dieser Sachlage die von der Vorinstanz vorgenommene Strafreduktion zu niedrig sei, vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen und ist nicht ersichtlich. Die Mitwirkung von Y. _____ hat bei der festgestellten Sachlage gemäss den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid (S. 18) lediglich bewirkt, dass der Beschwerdeführer nicht selbst lange nach einem Käufer suchen und somit zur Abwicklung des Betäubungsmittelgeschäfts weniger kriminelle Energie aufwenden musste. Dieser Umstand führt aber nach der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz gemäss der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur zu einer geringfügigen Herabsetzung der Strafe. Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ist daher in diesem Punkt abzuweisen, soweit

darauf einzutreten ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Strafe von 5 ½ Jahren Zuchthaus sei auch im Vergleich zu der gegen den Mitangeklagten Z._____ ausgefallten Strafe von 3 ½ Jahren zu hoch. Der Mitangeklagte sei im Unterschied zum Beschwerdeführer nicht direkt von den V-Leuten M._____ und Y._____ beeinflusst worden und überdies im Besitz der Drogen gewesen, die er mit seinem Auto zum Ort der Übergabe transportiert habe. Dem Beschwerdeführer sei die gefährlichste Arbeit, nämlich die Suche nach einem Käufer, überlassen worden, und dabei sei er nicht derart professionell vorgegangen wie der Mitangeklagte. Mit diesen Einwänden ist indessen nicht rechtsgenügend dargetan, inwiefern die Vorinstanz bei der Bemessung der gegen den Beschwerdeführer ausgefallten Strafe eidgenössisches Recht verletzt habe. Im angefochtenen Urteil (S. 14) und im erstinstanzlichen Entscheid (S. 25 unten) wird ausgeführt, dass der Mitangeklagte sich sehr viel weniger stark als der Beschwerdeführer für das fragliche Heroingeschäft engagiert habe und daher seine kriminelle Energie geringer sei. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde von vornherein aussichtslos war. Somit hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen. Seinen finanziellen Verhältnissen wird mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung getragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.